

**„Im Prinzip sind wir für Freiheit, . . .“
Eine notwendige Replik.**

**Dorothee Bittscheidt-Peters / Ulrich Koch / Jan Ehlers
Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales in Hamburg**

„Führende Kriminologen in der Bundesrepublik halten denn auch den hanseatischen Senatsbeschluß, die geschlossenen Heime für Jugendliche abzuschaffen, für unverantwortlich.“
Welt am Sonntag v. 19. Juli 1981

Freudige Überraschung ist leider nur die erste Reaktion, die der Beitrag „Gesicherte Unterbringung? Die Sichtweisen verantwortlich Beteiligter“ von H.-J. Plewig in Heft 2/1982 des Kriminologischen Journals bei Konfliktbeteiligten auslöst. Wer sich auf das Wagnis eines den Freiheitsraum von Menschen erweiternden Reformschrittes einläßt, blickt voller Hoffnung auf eine begleitende wissenschaftliche Behandlung des Themas, verspricht sie doch mehr Rationalität in konflikthaftem Prozeß. Doch die Verheißung, am Ende würde „der Betrachter das Beispiel eines politischen Lehrstücks“ erkennen, erfüllt sich leider nicht. Der Autor wollte nach eigenem Zeugnis mit seinem Beitrag die zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz geführte „Auseinandersetzung in Ausschnitten dokumentieren und kommentieren“. Seine offenen Interviews mit Beteiligten als „empirische Basis der Untersuchung“ dokumentieren einen Ausschnitt des tatsächlichen Geschehens, der jedenfalls nicht

den Blick auf das „politische Lehrstück“ freigibt, wohl aber den höchst anfechtbaren Kommentar des Autors ermöglicht.

Das offene Gespräch der Beteiligten mit dem Interviewer wurde wohl stets in der subjektiven Absicht geführt zu überzeugen. Was Wunder, daß der Autor bei der Zusammenschau seiner dargestellten vier Gruppierungen selber dem Eindruck erliegt, ein argumentativer Austausch zwischen den Beteiligten müßte Freiheit für Heimkinder allgemein und Sicherung für eine kleinste Restgruppe sonst ins Ungeisse ausgetoßener Jugendlicher vereinbar machen. Gerade das jedoch macht den Irrtum aus. Die vom Autor beklagte „Vagheit des Gegenstandes“ bestimmt sich dadurch, daß die Befürworter geschlossener Unterbringung im Grunde ihres Herzens *alle* Außenseiter, Randständigen und Abweichler meinen, besonders aber natürlich jeden Jugendlichen, der sie ratlos läßt. Diese Grundhaltung bestimmt die Heftigkeit des Angriffs auf die Abschaffung geschlossener Heimerziehung, aber auch die kompromißlose Zurückweisung aller Ansprüche auf Einschluß.

Weil die von Plewig gewählte empirische Basis nach Auffassung der Verfasser dieses Diskussionsbeitrages keine zütlängliche Dokumentation ermöglicht, wollen sie mit ihrer Wiedergabe der konflikthafter Auseinandersetzung in Hamburg die Dokumentation geraderücken, und mit ihr auch Plewigs Kommentar. Als Leiterin des Amtes für Jugend, als Leiter eines Erziehungsheimes für männliche Jugendliche und als Jugendsenator sind sie eingestandenermaßen Partei in diesem Konflikt. Da vor allem leicht zugängliche, veröffentlichte Quellen herangezogen werden, bleibt mühelos nachprüfbar, ob die intellektuelle Redlichkeit einer Parteilichkeit geopfert wird oder nicht.

„Heimkarriere – Die Würde des Kindes ist unantastbar?“

Die Abschaffung der geschlossenen Heimerziehung in Hamburg war keine Zufallsaktion. Wichtig für das Gelingen war die Aufbereitung des Themas in der pädagogischen Praxis, durch die Erzieher und die Jugendlichen selbst. Mit „Heimkarriere“ war im April 1980 eine „Sozialkritische Veranstaltung“ in der Markthalle, einem bekannten Kommunikationszentrum, umschrieben. Über drei Tage hinweg bot sie ein öffentliches Forum für die Kritik an der Heimerziehung und für bessere Alternativen. Mehrere tausend Jugendliche, Studierende, Erzieher und sonst interessierte Bürger beteiligten sich – die Forderung nach Öffnung der Heime stand im Raum.

Im August 1980 waren die Voraussetzungen für das Kon-

zept „Menschen statt Mauern“ erfüllt. In den hamburgischen Heimen betreuten nun jeweils fünf pädagogische Fachkräfte eine als „gesichert“ etikettierte Gruppe mit acht Jugendlichen. Gesicherte Unterbringung hieß von nun an auch offiziell nicht mehr Sicherung durch Einschluß, sondern durch verstärktes pädagogisches Bemühen. Dieser erste „Reformschritt“ blieb zunächst ein fast beiläufiges Ereignis und geriet erst in die Konfliktlinie, als Polizei und Justiz durch einen weiteren Schritt ihren unmittelbaren Einfluß auf innere Strukturen von Erziehungsinstitutionen bedroht wähten.

Bis zu dieser Zeit unterhielt die Jugendbehörde im Stadtzentrum ein „Aufnahme- und Durchgangsheim“ für aufgegriffene männliche Jugendliche, das regelmäßig auch straffällig gewordene Jugendliche zur Abwendung der U-Haft gesichert unterbrachte. Dieses alte Polizeigefängnis „Hütten“ aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts sollte durch einen Neubau in „Altengamme“, etwa 25 km Luftlinie von der City entfernt, ersetzt werden. Das neue Heim mit Nato-Stacheldraht, vergitterten Fenstern und 5 m hoher Betonwand erschien der für Jugendhilfe zuständigen Behörde in zwischen entschieden zu groß geraten und baulich überdies als Erziehungsheim ungeeignet. Sie trat das Objekt der Justizbehörde für die Nutzung als sozialtherapeutische Anstalt ab. Den Jugendrichtern bot das Amt für Jugend als geeignete Erziehungseinrichtung im Sinne von §§ 71/72 JGG das Jugendheim „Wulfsdorf“ an, allerdings nicht mit geschlossener Unterbringung, sondern nach dem Konzept „Menschen statt Mauern“. Dorthin, und somit für die Polizei zugegeben lästige 20 km Luftlinie vom Stadtzentrum entfernt, wurde auch das „Aufnahme- und Durchgangsheim“ verlegt.

Dieses Vorhaben stieß bei Teilen der Polizei und bei nahezu allen Jugendrichtern auf Ablehnung. Der Unwille blieb nicht auf Gegenvorstellungen beschränkt, sondern mobilisierte Aktivitäten auf allen Ebenen. Letztlich entschied die Hamburger Bürgerschaft, das Landesparlament, über den aufgebrochenen Konflikt.

Da sich der Wunsch nach fortgesetztem Einschluß in den Entscheidungen der Behörden, des Senats und der Bürgerschaft nicht durchzusetzen vermochte, wurde massiv über die Presse auf das Geschehen Einfluß genommen. Zudem wurden Mitarbeiter des Amtes für Jugend mit polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen vorgebllicher Strafrechtsverletzungen in einem bis dahin unbekannten Ausmaß überzogen. Exemplarisch muß überdies erscheinen, wie auf dem Höhepunkt der Konflikte exakt für jedes der diskutierten Rechtsprobleme ein in den Medien öffent-

lich darstellbarer Fall bereitstand. Im folgenden wird eine Chronologie der wichtigsten Ereignisse gegeben. Die anschließend kurz skizzierten drei „Fälle aus dem Leben“ schließlich sollen dazu beitragen, das „politische Lehrstück“ tatsächlich erkennbar werden zu lassen.

Ablaufdaten eines institutionellen Konflikts.

(5. März 1981) Die Staatliche Pressestelle veröffentlicht die Vorstellungen des Amtes für Jugend zur Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in der Sammlung „Berichte und Dokumente.“

(11. März 1981) Die CDU-Bürgerschaftsfraktion beantragt, den Neubau „Altengamme“ doch für die Unterbringung nach den §§ 71, 72 JGG zu nutzen.

(24. März 1981) Mit der Schlagzeile, „Ein Mädchen wird zum Fall. Offene Heimerziehung: Kripo zeigt das Amt für Jugend an“, beginnt im HAMBURGER ABENDBLATT die Pressekampagne gegen die Öffnung der Heime.

(7. April 1981) Hamburgs Jugendrichter und -staatsanwälte protestieren mit einer Resolution gegen die Aufhebung der geschlossenen Unterbringung:

„Auch künftig werden die Hamburger Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zur Abwendung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen die geschlossene Unterbringung gemäß den §§ 71, 72 JGG beantragen bzw. anordnen.“

(6. Mai 1981) Aktuelle Stunde in der Bürgerschaft auf Anmeldung der Opposition zum Thema „Altengamme.“ Die CDU-Sprecherin:

„Jetzt wird das Heim fertig, und der zuständige Senator lehnt es mit der Begründung ab, dieses Heim sei ein Knast. . . . Ebenso unverständlich ist es auch, wie Sie das Anliegen der Jugendrichter mißachten und sich jeder gesicherten Unterbringung widersetzen. . . . Der Bau in Altengamme – das geben wir gerne zu – sieht von außen wie eine Festung aus, da könnte man aber mit einiger Phantasie und Bepflanzung noch Wesentliches ändern.“

(19. Mai 1981) Senatsentscheidung über die Nutzungsänderung für „Altengamme“ und das repressionsfreie Konzept für „Wulfsdorf.“

(1. Juni 1981) Übernahme von „Hütten“ durch „Wulfsdorf“

(5. Juni 1981) Mit der Schlagzeile, „Justiz kritisiert Sozialsenator Jan Ehlers. Polizei ermittelt gegen Jugendamt,“ wird in DIE WELT der Konfrontationskurs der Jugendrichter angezeigt und terminiert:

„In der Woche nach Pfingsten wird es so weit sein: Einer der . . . Jugendrichter der Hansestadt wird gemäß Jugendgerichtsgesetz einen 15jährigen „schwerstverwahrlosten“ Beschuldigten in die Untersuchungshaft schicken müssen . . .“

(18. Juli 1981) Mit der Schlagzeile, „Vierzehnjähriger Junge aus Hamburg sitzt in der Untersuchungshaft,“ eröffnet das HAMBURGER ABENDBLATT eine auf die überregionale Presse übergreifende Kampagne am Beispiel des Servet B.

(6. August 1981) Mit der Zeitungsente, „Heimkonzept des Senats geplatzt. Kinder werden doch wieder eingesperrt,“ startet das HAMBURGER ABENDBLATT frohlockend eine von Polizeikreisen initiierte Pressekampagne mit dem Vorwurf der Amtshilfepflichtverletzung durch das Amt für Jugend beim Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(22. April 1982) Nach einer Sachverständigen-Anhörung im Bürgerschaftlichen Ausschuß für Soziales und Jugend ändert die CDU ihren Antrag, gibt ihre „Altengamme“ betreffenden Vorstellungen auf, beantragt dafür aber, im Jugendheim „Wulfsdorf“ für straffällige Jugendliche eine geschlossene Gruppe einzurichten.

(12./13. Mai 1982) In der letzten Plenarsitzung der Hamburger Bürgerschaft vor den Neuwahlen lehnt die SPD-Fraktion mit ihrer Mehrheit einhellig den CDU-Antrag ab.

Für die von Plewig (beinahe) zutreffend vorgenommene Unterscheidung der Unterbringungsformen

- gesicherte Unterbringung im Rahmen der Fürsorgeerziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. dem Jugendgerichtsgesetz,
- Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim zur Abwendung der Untersuchungshaft und
- kurzfristige Sicherung aufgegriffener Kinder nach den Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

gibt es jeweils Rechtskonfigurationen mit eigener, spezifischer Problematik. Sie wird in den drei – am Beispiel von Einzelfällen – in den Medien geführten Kampagnen während der Kontroverse in Hamburg anschaulich vorgeführt.

„Offene Heimerziehung: Kripo zeigt das Amt für Jugend an.“

Das Entlaufen als häufige Reaktionsweise gehört bekanntermaßen ebenso zur traditionellen „Heimkarriere“ vieler Kinder und Jugendlicher wie deren Erfahrung von Ablehnung, Isolierung und Abschiebung. Zwar produzierender Einschluß und Zwang das Entlaufen, aber völlig verfehlt wäre anzunehmen, die Öffnung der Heime würde schnell und direkt das Entlaufen der Vergangenheit angehören lassen.

Der Konflikt zwischen dem Heim als Erziehungsinstitution und der Polizei ist vorgezeichnet. Läuft ein Kind oder Jugendlicher weg, bricht nach herkömmlichem Verständnis

(und entsprechender Personalausstattung!) der Kontakt mit dem Heim ab; nach einiger Zeit folgt die polizeiliche Fahnndung. Das kann sich viele Male und schnell hintereinander wiederholen. Verständlich, wenn es die aufgreifenden Polizisten oft leid sind, in stets gleicher Weise tätig werden zu sollen.

Lange aufgestauter Unmut entlud sich, sobald die Kontroverse um die geschlossene Heimerziehung die Chance dazu bot, ohne die Hamburger Polizei allzu deutlich in die Frontstellung zur Jugendbehörde zu rücken. Am 24. März 1981 war der Fall bereit. Der Polizeireporter des Hamburger Abendblattes wußte zu berichten:

„Die 14jährige Andrea, . . . , konnte in den Heimen . . . praktisch kommen und gehen, wann sie wollte. Das Kind, . . . , nutzte die Freiheit und setzte sich immer wieder ab. Erst wenn die 14jährige eine Weile verschwunden war, erstattete das Heim Vermissenanzeige. Die Polizei spürte Andrea dann meistens in einem bestimmten Haus in Wedel (Kreis Pinneberg) auf, in dem sie sich prostituierte. Die Beamten nahmen das Mädchen jeweils in Gewahrsam und brachten es ins Heim zurück. Es dauerte aber nicht lange, da tauchte die 14jährige erneut in Wedel auf. Das mögen die Gesetzeshüter nun nicht länger mit ansehen.“

Mit ansehen mochten sie allerdings, daß die Öffentlichkeit bei richtiger Namensnennung und authentischer Nennung des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft über das angebliche Verhalten des Mädchens erfuhr. Die Kriminalpolizeistelle im benachbarten Pinneberg hatte von Amts wegen Anzeige wegen Verdachts der Fürsorge- oder Erziehungspflichtverletzung nach § 170 d StGB bei der Staatsanwaltschaft in Itzehoe erstattet, diese wiederum das Verfahren an die Hamburger Strafverfolger abgegeben. Dort tat man sich mit der Ermittlung gegen das Amt für Jugend zunächst schwer, da sich Strafverfolgungen üblicherweise nur gegen natürliche Personen richten, aber schon bald wurde gegen drei Heimleiter und eine Erzieherin ermittelt.

Bereits der polizeiliche Verdacht der Prostitution erwies sich als voreilig. Feststellbar blieb allerdings, daß das Mädchen ziemlich regelmäßig zu einem jungen Mann nach Wedel entlief. Sie tat das zwar unerlaubt, aber doch immer wieder und es gelang den Heimerziehern letztlich nicht, sie für längere Zeit zu einem Verbleib im Heim zu bewegen. Die Staatsanwaltschaft kam nach monatelangen Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß die inzwischen 16jährige mit dem von der Polizei als „Zuhälter“ verdächtigten Mann in einem eheähnlichen Verhältnis lebt. Beide halten sich für verlobt; ein Kind ist unterwegs. — Hinreichender Tatverdacht ergab sich für die beschuldigten Sozialpädagogen weder nach § 170 d StGB noch hinsichtlich eines Verstoßes nach § 180 StGB; die Ermittlungen wurden eingestellt. Ein letzter Versuch der Staatsanwaltschaft Itzehoe schließlich,

gegen den zukünftigen Vater wegen Vereitelung der Fürsorgeerziehung zu ermitteln, scheiterte am Amt für Jugend, das die nach § 83 (3) JWG für eine Strafverfolgung erforderliche Antragsstellung verweigerte.

Das Unterfangen, der mißbilligten Abschaffung geschlossener Heimerziehung durch Kriminalisierung der im Heim tätigen Erzieher und Sozialpädagogen zu begegnen, verlief im Sande. Doch damit war das Pulver noch lange nicht verschossen.

„Moderner Strafvollzug? 14jähriger im Gefängnis – weil der Senat geschlossene Heime abschaffte“ (BILD v. 20. Juli 1981)

Nach den §§ 71, 72 JGG kann der Jugendrichter für Jugendliche, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet ist, vorläufige Erziehungsmaßnahmen anordnen. Er ist zudem ermächtigt, die einstweilige Unterbringung in einem „geeigneten Erziehungsheim“ anzuordnen, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist, und auch dazu, durch solche Unterbringung eine drohende Untersuchungshaft „abzuwenden“. In einer Mitteilung an die Bürgerschaft hatte der Senat dazu erklärt:

„Der Forderung des Jugendgerichtsgesetzes, Untersuchungshaft bei Jugendlichen zugunsten anderer Maßnahmen zu vermeiden, kann nicht dadurch entsprochen werden, daß die Inhaftierung in einem Erziehungsheim stattfindet und die Haft durch das Landesjugendamt vollzogen wird“ (2. 6. 81).

Mit der Schließung von „Hütten“ hatte der Senat der Justiz also wieder die Verantwortung zugesprochen, die ihr nach dem Jugendgerichtsgesetz zukommt: die Entscheidung darüber, ob der Anspruch des Strafverfahrens (z. B. Verhinderung der Flucht, Sicherung der Anwesenheit für Ermittlungen und Gerichtstermine) oder pädagogische Hilfen Vorrang haben. Die Jugendrichter allerdings sahen ihren Entscheidungsspielraum durch die Entscheidungen über die Heimerziehung beschnitten. Man „zwinge“ nunmehr die Jugendrichter, so der Richterverein gegenüber BILD, „ganz junge Rechtsbrecher ins Untersuchungsgefängnis zu stecken“ (21. 7. 81).

Die Absicht der Jugendrichter, auch nach Öffnung der Heime „geschlossene Unterbringung“ anzuordnen (Resolution v. 7. 4. 81), manifestierte sich in den folgenden Monaten in Haft- und Unterbringungsentscheidungen. Bis zum Oberlandesgericht beschäftigte die Hamburger Justiz die Frage, ob die zur Abwendung der Untersuchungshaft „geeignete“ Einrichtung eine geschlossene sein müsse und ob die Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales zu verpflichten wäre, diese Plätze bereitzustellen.

Diese Thematik erfuhr ihre pressewirksame Verarbeitung in einer Kampagne, die sich der 14- und 15jährigen hinter U-Haft-Gittern wie auch der über ihren Entscheidungen zerquälten Jugendrichter annahm. Eine „halsstarrige Politik“ nehme den Jugendlichen „die letzte Chance vorm Knast“, urteilt BILD (am 27. Juli). Justiz und Medien hatten dazu ihren Fall: Servet B., einen 14jährigen türkischen Jugendlichen, zahlreicher Diebstähle beschuldigt, der mit einem Unterbringungsbefehl zur Abwendung der U-Haft am 22. Juni in „Wulfsdorf“ eintraf. Schon im Aufnahmeersuchen des Amtsgerichts an die Jugendbehörde war zu lesen: „Beschuldigter erklärte, er werde sich eher umbringen als im Heim bleiben, er will in die Türkei!“ (22. Juni). Er verschwand unerlaubt bei erster Gelegenheit. Mitmäßigem Erfolg übernahmen die Sozialen Dienste und auch Heimerzieher die Betreuung des Jungen. Den wirklichen Knalleffekt in dieser über Monate fortdauernden Kampagne erzielte erst das Oberlandesgericht. Es hob die Entscheidung des Landgerichts, die die Behörde im Fall Servet B. verpflichtet hatte, geschlossen unterzubringen, umgehend wieder auf, konstatierte, in diesem Fall bestehe die Gefahr, daß sich „der jugendliche Beschuldigte auch dem weiteren Strafverfahren entziehen werde“ und also der „staatliche Anspruch des Strafverfahrens Vorrang vor etwaigen pädagogischen Gesichtspunkten“ habe. Die bis in diese hohe Instanz hineingetragenen Fragen aus der Politik des Senats schienen dem OLG für seine Entscheidung „ohne Belang“. Das Unterfangen der Jugendrichter, im Einzelfall dem Strafanspruch des Staates auch in den Einrichtungen der öffentlichen Erziehung Geltung zu verschaffen, war so auch juristisch gescheitert.

Der zuständige Jugendrichter fand später eine passendere Voraussetzung für eine U-Haft-Verschonung. Beschattet von Polizei, belastet durch die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft entwickelten sich erste Kontakte zwischen Servet B. und einem Erzieher, der ihn außerhalb des Heimes betreute — bis die Polizei auf Anweisung der Staatsanwaltschaft am 8. Dezember dem Beschuldigten aushändigte, was sie für die Dauer der Ermittlungen asserviert hatte, insgesamt 1.800 DM, das gut 7fache des altersentsprechenden Regelsatzes der Sozialhilfe, in bar. Damit war Servet B. wieder verschwunden, für die Polizei bis zur nächsten Inhaftierung, aber auch für seinen Betreuer. Inzwischen fand in engstem Kreise der Beteiligten unter karger Anteilnahme der Öffentlichkeit die Hauptverhandlung statt. Sie endete für Servet B. mit einer Verurteilung zu Jugendstrafe und: Entlassung nach Hause, wo er beweisen soll, ob er Bewährung verdient.

„Aus der Zelle wieder auf den Kiez“ (Hamburger Abendblatt, Juni 1981)

Was die Jugendgerichtsbarkeit nach Ansicht der Polizei schon immer verfehlte, die Sicherung der straffälligen, aber strafunmündigen Minderjährigen, dessen sollten sich die Erziehungsheime zumindest nicht entledigen. Die öffentliche Sorge um das Wohl der von der zuständigen Behörde vernachlässigten Kinder mobilisierte für die Polizei zunächst der polizeiliche Jugendschutz. In dem Artikel „Wohin mit den Ausreißern? Die einzige Lösung: Zellen oder U-Bahn“ (Hamburger Abendblatt, Juni 1981) wird zunächst die politische Verantwortung für die Vergeblichkeit polizeilichen Tuns geortet: „Die ganze Arbeit ist doch eigentlich für die Katz. . . . Heute schnappen wir die Ausreißer, morgen läßt sie Senator Ehlers gleich wieder laufen, und übermorgen treffen wir die Jugendlichen auf dem Kiez wieder . . .“ Der polizeiliche Auftrag ist in der Tat für solche Probleme knapp bemessen. Problemlösungen stoßen sich hier rasch an Grundrechten.

Der Fall, der geeignet schien, Sicherungsansprüche gegenüber der öffentlichen Erziehung geltend zu machen, fand sich für die Polizei daher in einem juristischen Kontext, der Sicherungsansprüchen des Staates mehr Raum gibt als die Jugendgesetze, in der Anwendung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diesen Fall lieferte eine durchreisende Zigeunersippe, die die Polizei durch Diebstähle und Einbrüche der Kinder ein paar Tage lang in Atem hielt. Auf Verwahrlosung deuteten in diesem Fall nicht nur die Delikte der Kinder, verwahrlost war schon ihr Personenstand: ohne ordnungsgemäßes Geburtsdatum — schon aus diesem Grund blieb die Vorstellung beim Haftrichter folgenlos —, ohne eindeutig identifizierbare Verwandtschaftsverhältnisse, vom Wohnsitz ganz zu schweigen. Das Hamburger Abendblatt war sich des Ausgangs in diesem Fall so sicher, daß es den schwelenden Konflikt zwischen Polizei und Amt für Jugend vorab und voreilig entschied: „Heimkonzept des Senats geplatzt: Kinder werden doch wieder eingesperrt“ lautete die Schlagzeile am 6. 8. 1981. Das Amt für Jugend vermochte polizeilichem Rat nicht zu folgen. In geschlossener Heimerziehung seßhaft machen — das war wohl für Zigeunerkinde keine pädagogisch verantwortbare Lösung. Die Kinder waren den Sorgeberechtigten also wieder zuzuführen. Dabei räumte dann die Anschauung vor Ort für den ob der ungeordneten Familienverhältnisse noch zögernden Verwaltungsjuristen letzte Zweifel daran aus, zu wem diese Kinder gehörten.

Allen drei Kampagnen war kein Erfolg beschieden.

Gilt es nun noch, den Reformschritt gegen die Wissenschaft zu sichern?

So wenig nun Erkenntnisse Plewigs im ganzen der Würdigung wert sind, so sehr verdienen einige seiner Aussagen eine Überprüfung von Standort und Gehalt. Denn wenn es zutrifft, was Plewig den Quellen seiner Erkenntnisse zuschreibt, nämlich subjektive Befangenheit in jeweiligen Erfahrungen und Interessen und ein dadurch geprägtes Bewußtsein, muß dies wohl auch für ihn selbst gelten – und uns mißtrauen lassen.

Weiß der Autor tatsächlich nicht, daß die bereite Betroffenheit, die die Aufhebung der geschlossenen Heimerziehung ausgelöst hat, eine differenzierte Bearbeitung dieses Themas erst hervorgerufen hat? Weiß er nicht, daß dieses Interesse (auch seines?) nach wie vor der Frage gilt, ob und wie dies überhaupt sein durfte oder – besser – zurückgedreht werden könne?

Wann denn wurden zuletzt etwa Justiz und Polizei so hochnotpeinlich nach ihren „Erfolgen“ befragt, wann je wurde die Einschätzung anderer, mit anderen Qualitäten staatlichen Handelns befaßter Körperschaften zur Richtschnur von Reformen erhoben, die eine Fachbehörde in eigener Kompetenz und nach gehöriger Prüfung für erforderlich hielt? Wann zuletzt wurden so viele verborgene Intentionen Außenstehender so massiv und vielgestaltig über die Inquisition der befaßten Fachleute bearbeitet? Alle aufgewendete Kompetenz war bis heute jedenfalls nicht in der Lage, eine klare Indikation für die Anwendung der geschlossenen Unterbringung zu erzeugen. Hat doch auch jeder der vielen, die in Heime einzuweisen befugt sind, immer nur seinen ganz besonderen Einzelfall vor Augen!

Der Autor will dagegen überdacht wissen, welchen „normativen Anspruch es gegen die Stigmakritik zu wahren (conservare?) gilt! Schluß mit dem gesetzesfreien Raum als Spielwiese sozialpädagogischer Experimentierfreude und Tollerei!! Jugendhilfe als normative Kraft im Verein mit Strafrechtspflege und polizeilicher Prävention – wessen Normen gilt es da durchzusetzen? Die „äußere Struktur einer Maßnahme“ ist Plewig nicht „ausschlaggebend“, solange nicht non-intervention den eingespielten Mechanismus der Aussonderung von Außenseitern stört. Schwer vorzustellen; es müßten sich tatsächlich – Plewigs Hoffnung folgend – private Initiative und Ideenreichtum dieser Menschen annehmen. Was nur mag bisher davon abgehalten haben?

War es die Angst, die wir erleben in Grenzsituationen, diese von allen unmittelbar Befassten schmerzhaft und tief unter

der Haut erfahrene Hilflosigkeit? Ein Königreich für eine „Maßnahme“, die sich einpaßt in Auftrag und Ethos, in wohlverstandenen Interesse der Minderjährigen, versteht sich! So erklärt sich dann auch, wie das Kriminologische Journal im gleichen Heft eine Reduzierung von Haftplätzen fordern kann. Die Angst – sie ist nicht geringer geworden unter dem Zwang zum Erfolg – in einer solchen wahrhaft „öffentlichen“ Erziehung.

Mag die Empirie – solche, die diesen Terminus verdient – erhellen, was tatsächlich sich vollzogen hat; mag Forschung forschen, warum es sich vollziehen konnte; mag Lehre lehren, daß es funktioniert; und mögen Reformen nicht abhängig davon werden, daß „sie einmal gewagt werden dürfen“.

Was schreiben uns betroffene Jugendliche (die ja auch bei Plewig nicht vorkommen, wiewohl es nur um sie doch geht – oder?): „Hamburg beendet 1981 das Einschließen von Kindern. Vorbereitungslehrgänge für ein Leben hinter Gefängnismauern finden nicht mehr statt. Lautes Geschrei nach Sicherheit und schrilles Gezeter der Ordnungshüter übertönen das leise Aufatmen der Kinder.“

22. 5. 82

Wandsbeker Stieg 32, 2000 Hamburg 76